



SPORTFÖRDERORDNUNG

des

ASTHEIMER SCHÜTZENVEREIN

(eingetragener Verein)

gegründet 1958

ASTHEIM

Inhalt

| | | |
|-------------|-----------------------|----------|
| § 1. | Sportförderung | 1 |
| 1.1. | Fördermaßnahmen | 1 |
| § 2. | Abrechnung | 1 |
| § 3. | Inkrafttreten | 2 |

§ 1. Sportförderung

Der Astheimer Schützenverein 1958 e.V. unterstützt Mitglieder nach dieser Sportförderordnung. Die Förderung wird nach Beendigung der Deutschen Meisterschaften einmalig für das laufende Sportjahr gewährt. Der Sportwart informiert den Vorstand.

1.1. Fördermaßnahmen

- a) Ersetzt werden die Startgebühren für die teilgenommene Meisterschaft, wenn die Qualifikation für die nächst höhere Meisterschaft erreicht und teilgenommen wurde und die Teilnehmerzahl in der gestarteten Klasse mindestens 10 Starter betrug.
- b) Ersetzt werden die Startgebühren generell für Deutsche Meisterschaften, wenn eine Qualifikation erforderlich war und die Teilnehmerzahl in der gestarteten Klasse mindestens 10 Starter betrug.
- c) Ersetzt werden die Startgebühren für Meisterschaften bei denen es keiner Qualifikation bedarf, wenn in der geschossenen Disziplin ein Medaillenplatz erreicht wurde und die Teilnehmerzahl in der gestarteten Klasse mindestens 10 Starter betrug.
- d) Internationale Veranstaltungen können auf Beantragung des Starters nach Entscheidung des Gesamtvorstandes bezuschusst werden.
- e) Aufgrund des individuellen Meldesystems des BDS können Erstattungen zu den BDS-Meisterschaften nur per Antrag des berechtigten Schützen an den Vorstand Sport erfolgen.
- f) In begründeten Sonderfällen können abweichende Regelungen durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 2. Abrechnung

Für bereits verauslagte Startgebühren durch den Verein:

SPORTFÖRDERORDNUNG DES ASV 1958 E.V.

- a) Nach Endabrechnung nach den Deutschen Meisterschaften werden die verauslagten Startgebühren per Lastschrift eingezogen, oder die erreichte Erstattung auf das Konto des Mitglieds überwiesen.
- b) Eine entsprechende Auflistung wird im Schützenhaus an der Infowand ausgehängt.

§ 3. Inkrafttreten

Diese Sportförderordnung und spätere Änderungen treten jeweils mit dem Tage der Veröffentlichung auf der Website in Kraft und werden im Schützenhaus zur Einsicht hinterlegt.



